

29.11.96

Unterrichtung

durch das
Europäische Parlament

Legislative EntschlieÙung mit der Stellungnahme des Europäischen Parlaments zu dem Vorschlag für einen Beschluß des Rates und der Kommission über den Abschluß des Interimsabkommens über Handel und Handelsfragen zwischen der Europäischen Gemeinschaft, der Europäischen Gemeinschaft für Kohle und Stahl und der Europäischen Atomgemeinschaft einerseits und der Republik Slowenien andererseits

Zugeleitet mit Schreiben des Generalsekretärs des Europäischen Parlaments - 036542 - vom 26. November 1996. Das Europäische Parlament hat die EntschlieÙung in der Sitzung am 15. November 1996 angenommen.

Legislative Entschließung mit der Stellungnahme des Europäischen Parlaments zu dem Vorschlag für einen Beschluß des Rates und der Kommission über den Abschluß des Interimsabkommens über Handel und Handelsfragen zwischen der Europäischen Gemeinschaft, der Europäischen Gemeinschaft für Kohle und Stahl und der Europäischen Atomgemeinschaft einerseits und der Republik Slowenien andererseits (11278/96 - C4-0574/96 - 96/0255(CNS))

(Verfahren der Konsultation)

Das Europäische Parlament,

- in Kenntnis des Vorschlags für einen Beschluß des Rates und der Kommission (11278/96 - 96/0255(CNS)),
 - in Kenntnis des von der Kommission paraphierten Entwurfs eines Interimsabkommens (11278/96),
 - vom Rat gemäß Artikel 113 und 228 Absatz 2 Satz 1 des EG-Vertrags in Verbindung mit der Feierlichen Erklärung zur Europäischen Union konsultiert (C4-0574/96),
 - gestützt auf Artikel 90 Absatz 7 seiner Geschäftsordnung,
 - unter Hinweis auf seinen Beschluß vom 24. Oktober 1996 über den Vorschlag für einen Beschluß des Rates und der Kommission über den Abschluß des Europa-Abkommens zwischen den Europäischen Gemeinschaften und ihren Mitgliedstaaten einerseits und der Republik Slowenien andererseits (10587/95 - KOM(95)0341 - C4-0419/96 - 95/0191(AVC)) sowie auf seine Entschließung vom 24. Oktober 1996 zu den wirtschaftlichen und handelspolitischen Aspekten des Europa-Abkommens zwischen der Europäischen Union und der Republik Slowenien⁽¹⁾,
 - in Kenntnis des Berichts des Ausschusses für Außenwirtschaftsbeziehungen (A4-0362/96),
1. billigt den Abschluß des Interimsabkommens;
 2. beauftragt seinen Präsidenten, diese Stellungnahme dem Rat und der Kommission sowie den Regierungen und Parlamenten der Mitgliedstaaten und der Republik Slowenien zu übermitteln.

(1) Teil II Punkte 5 a und 5 b des Protokolls dieses Datums.